

Einstiegsgeld im Rhein-Neckar-Kreis

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Abbau der bereits lang andauernden hohen Arbeitslosigkeit als eine der wichtigsten Herausforderungen in dieser Zeit anzusehen ist. Durch das Gespenst der drohenden Rezession mit allen damit einhergehenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen sollten sich sowohl die Sozialpartner -hierzu rechnet auch die Arbeitgeberseite- als auch die Gesetzgeberseite der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst werden, abgestimmte, verlässliche und nachhaltig wirkende Maßnahmen umzusetzen, die dem arbeitslosen, erwerbsfähigen und arbeitswilligen Sozialleistungsempfänger Perspektiven auf eine nach Möglichkeit dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess bieten.

Es steht außer Frage, dass der Gesetzgeber mit dem seit Beginn dieses Jahres in Kraft getretenen 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt den Versuch zur Stärkung eines arbeitsmarktpolitischen Reformansatzes, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, unternommen und normativ geregelt hat. Die Regelungen betreffen sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite des Arbeitsmarktes. Sie sollen nach dem Willen des Gesetzgebers zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen sowie zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen.

Bei allen positiven arbeitsmarktpolitischen Überlegungsansätzen, die diese Gesetze enthalten dürfen wir aber nicht übersehen, dass damit auch Einsparungen in den Sozialleistungen erzielt werden sollen. Sie sind der erste Schritt des beabsichtigten gesetzgeberischen Ziels der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.

Einstiegsgeld und Sozialhilfe

Als Ergebnis des Modellversuchs ist festzustellen, dass das Einstiegsgeld nicht geeignet ist, Hilfeempfänger in großem Umfang in Beschäftigung zu bringen.

Überzogenen Erwartungen in dieser Hinsicht wären deshalb fehl am Platze. Letzendlich steht und fällt der Erfolg des Einstiegsgeldes mit der Angebotsseite - nämlich der des Arbeitsmarktes. Fehlt es an geeigneten Arbeitsplätzen und Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bringen finanzielle Anreize jeder Art keinen Erfolg bei der Erreichung des Ziels eines Ausstiegs aus dem Sozialleistungsbezug.

Man darf also die Hingabe eines „Einstiegsgeldes“ nicht isoliert, sondern nur im Kontext mit den Regelungen nach § 18 - 20 BSHG, also der „Hilfe zur Arbeit“ betrachten. Nach unserer Philosophie handelt es sich bei diesem finanziellen Anreiz nur um einen weiteren Baustein im gesamten Gefüge der im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ bereits bestehenden und bereits laufenden Maßnahmen.

Das Wort „Einstiegsgeld“ ist im Sprachgebrauch nicht so geläufig. Schlüsselst man das Wort jedoch auf, so handelt es sich um zwei Begriffe; und zwar um „Einstieg“ und „Geld“. Es scheint irgendwie zu bedeuten, dass man zusätzlich eine finanzielle Hilfe erhält, wenn man irgendwo bzw. irgendwie in irgendetwas einsteigt oder etwas beginnt. So ähnlich ist es auch mit dieser Hilfe.

Eine Legaldefinition für den Begriff „Einstiegsgeld“ findet man im Sozialhilferecht nicht. Vereinfacht gesagt, ist das Einstiegsgeld nichts anderes als das Ergebnis eines höheren Freibetrages vom Erwerbseinkommen für einen begrenzten Zeitraum gegenüber den derzeit in der Sozialhilfe geltenden Freibeträgen. Warum erhöhte Freibeträge? Im Gesetz selbst finden wir nur den Begriff eines „angemessenen“ Absetzungsbetrages. Selbst das BVerwG stellt in seiner Entscheidung vom 21.12.01 die Frage, ob überhaupt Freibeträge einzuräumen sind und wenn ja, in welcher Höhe; lässt aber die Beantwortung der Frage zur Höhe der „Angemessenheit“ völlig offen.

Zu einem der wesentlichen Grundprinzipien der Sozialhilfe gehört das Nachrangprinzip. Danach soll keine Sozialhilfe erhalten, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe z.B. von anderen Sozialleistungsträgern oder Angehörigen bekommen kann. Dieses Grundprinzip beinhaltet auch, dass

Sozialhilfeempfänger zur Aufnahme einer ihnen zumutbaren Arbeit verpflichtet und das hierdurch erzielte Einkommen auf die Sozialhilfe anzurechnen sind.

Nach den Regelungen in Baden-Württemberg kann ein Sozialhilfeempfänger im Regelfall bis zur Höhe von 147 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen. In Ausnahmefällen -hierzu zählen z.B. auch Alleinerziehende- beträgt dieser Sockelbetrag 196 Euro. Die allgemeine Kappungsgrenze von 147 Euro wird bereits bei einem Nettoeinkommen von ca. 564 Euro erreicht. Jedes über den Sockelbetrag hinausgehende Nettoeinkommen schließt die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen in gleicher Höhe aus. Sozialhilfebeziehende Personen können also selbst bei Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung nur bis zur Höhe des Sockelbetrages ihre gesamt wirtschaftliche Situation verbessern.

Es ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, dass Sozialhilfeempfänger

- aufgrund der hohen Anrechnungssätze nur in geringem Maße oder gar nicht bereit sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder nur
- in Einzelfällen durch Schwarzarbeit nennenswerte Zusatzeinkommen erzielen.

Ein richtig verstandenes Subsidiaritätsprinzip würde dagegen verlangen, dass die Arbeitsanreize in der Sozialhilfe so gestaltet werden, dass sie die Bereitschaft zur Arbeit auf Seiten der Hilfebezieher unterstützen.

Einen Ansatz in diese Richtung beinhalteten z.B. die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ bei der Entscheidung über die Reform der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.

Wie ich bereits erwähnt habe, muss man das „Einstiegsgeld“ im Gesamtgefüge der §§ 18 - 20 BSHG betrachten. So erlaubt z.B. § 18 Abs. 5 BSHG die Förderung der Überwindung der Hilfebedürftigkeit in Form von Zuschüssen an die hilfeempfangenden Personen. Diese Zuschüsse dürfen die Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht überschreiten und längstens für 12 Monate gewährt

werden. Von diesen Vorschriften kann ausnahmsweise befristet abgewichen werden, wenn es der Erprobung von Maßnahmen dient oder der Einzelfall es rechtfertigt.

Im Rhein-Neckar-Kreis wurde das Modellprojekt Einstiegsgeld ausschließlich für Alleinerziehende eingeführt und konzipiert. Dies deshalb, weil man mit diesem finanziellen Anreiz den Personenkreis ansprechen wollte, der von der Arbeitspflicht nach § 18 BSHG in Anbetracht der Kindererziehung weitgehend entbunden ist.

Nach Abschluss des Modellversuchs hat sich der Rhein-Neckar-Kreis zur Weiterführung des finanziellen Anreizes entschlossen. Das Einstiegsgeld wird ab 1.1.03 vorerst auch weiterhin dem hierfür privilegierten Personenkreis angeboten. Inwieweit die derzeit diskutierte Reform der Arbeitslosen/Sozialhilfe eine Änderung bringen wird, bleibt abzuwarten.

Was die Ausgestaltung eines finanziellen Anreizes betrifft, muss auf jeden Fall folgendes beachtet werden:

- leichte Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Hilfeempfänger
- hoher finanzieller Anreiz für die Aufnahme einer legalen Beschäftigung gegenüber der Schwarzarbeit
- geringer Aufwand für die Verwaltung bei der Umsetzung

Das Einstiegsgeld -und jeder andere finanzielle Anreiz- steht und fällt mit dem Arbeitsplatzangebot.

Es ist auf keinen Fall ein beschäftigungspolitisches Wundermittel. Es kann jedoch zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit beitragen.

Im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis wurde das Modellprojekt „Einstiegsgeld“ ausschließlich für Alleinerziehende eingeführt. Somit können sowohl Mütter als auch Väter an diesem Projekt teilnehmen. Da aber bisher lediglich ein allein erziehender Vater das Einstiegsgeld in Anspruch genommen hat, wird hier besonders auf die

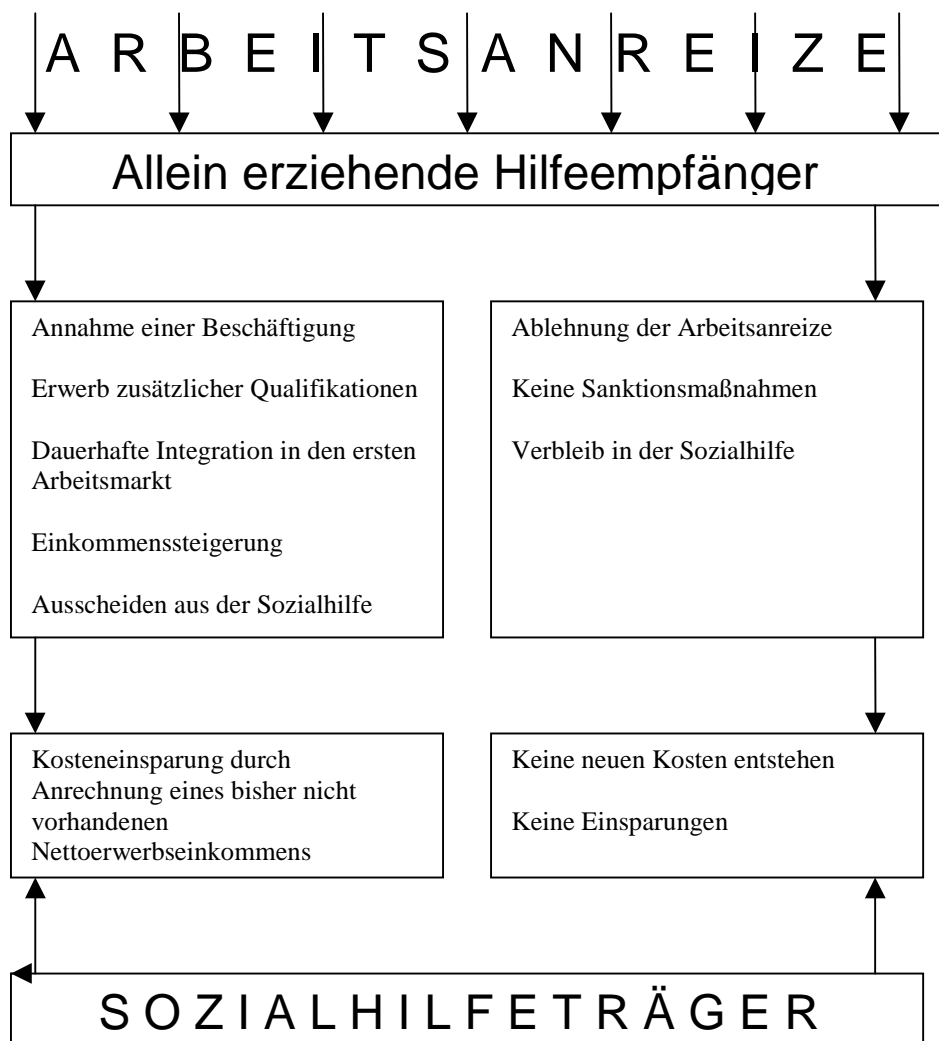
Probleme der allein erziehenden Mütter eingegangen. Seit dem 01.11.1999 wurde in einem dreijährigen Modellprojekt das Einstiegsgeld gewährt.

Die Bedingungen für eine Teilnahme an diesem Projekt lauten wie folgt:

- Alle arbeitslosen allein erziehenden Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger mit Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind teilnahmeberechtigt. Einbezogen werden auch ausländische Personen, wenn sie über eine Arbeitserlaubnis verfügen. Das Modellprojekt richtet sich allerdings nicht an Leistungsempfänger nach dem AsylbLG.
- Es spielt keine Rolle, ob es sich um eine versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Beschäftigung handelt, sie muss aber auf dem ersten Arbeitsmarkt sein. Beim ersten Arbeitsmarkt handelt es sich um den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Gegensatz dazu ist der zweite Arbeitsmarkt ausschließlich mit öffentlichen Mitteln subventioniert.
- Das Beschäftigungsverhältnis muss ohne jegliches Zutun des Sozialhilfeträgers zustande gekommen sein. Es ist also die Eigeninitiative der Hilfe empfangenden Person gefragt.
- Wird das Angebot von der jeweiligen Person nicht angenommen, erfolgen keine Sanktionsmaßnahmen aus § 25 BSHG.
- Das Einstiegsgeld ist nur als zusätzliches Angebot im Rahmen der Hilfe zur Arbeit außerhalb der üblichen Arbeitspflicht nach § 18 BSHG zu verstehen. Dies bedeutet, dass bei den Personen, die der allgemeinen Arbeitspflicht unterliegen, dieser aber nicht nachkommen, sehr wohl Sanktionsmaßnahmen nach § 25 BSHG angedroht und auch umgesetzt werden können.
- Die Höhe des Einstiegsgeldes beträgt 50% des Bruttoeinkommens. Zu diesem Zweck wird der Absetzungsbetrag nach § 76 BSHG manuell bis auf diesen Festbetrag erhöht. Die Ermittlung des anrechenbaren Nettoeinkommens erfolgt in bisheriger Weise.
- Das Einstiegsgeld wird für längstens 12 Monate gewährt.
- Sofern allein erziehende Personen den von ihnen gewählten Erziehungsurlaub vorzeitig abbrechen und wieder in das Arbeitsverhältnis einsteigen, wird ebenfalls ein Einstiegsgeld gewährt (obwohl diese Personen wegen der grundsätzlichen Weiterbeschäftigungsgarantie vom Grundsatz her nicht arbeitslos sind).

- Obergrenze für die Gewährung eines Einstiegsgeldes ist die Bedürftigkeitsgrenze. Wird also ein Nettoeinkommen erzielt, das über dem Sozialhilfebedarfssatz liegt, entfällt die Gewährung eines Einstiegsgeldes.

Auswirkungen auf der Hilfeempfängerseite und der Sozialhilfeträgerseite bei der Gewährung eines Einstiegsgeldes



Auswertung des Modellversuchs

Im Rhein-Neckar-Kreis haben zum evaluationserheblichen Stichtag insgesamt 67 Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger am Modellversuch „Einstiegsgeld in Baden-Württemberg“ teilgenommen. Zum Stichtag bezogen noch

10 Personen ein Einstiegsgeld, 30 waren vorzeitig ausgeschieden, das heißt vor Ablauf der individuellen Förderfrist. Bei 21 Personen war die reguläre Förderdauer von einem Jahr bereits abgelaufen. Weitere sechs Personen haben am Modellversuch teilgenommen, über ihren Status lagen zum Stichtag aber keine Angaben vor.

Soziodemographische Merkmale

Der Modellversuch im Rhein-Neckar-Kreis richtete sich ausschließlich an allein Erziehende. Die Modellteilnehmer waren zu 88 % deutscher und zu 12 % ausländischer Herkunft.

Das Einstiegsgeld scheint vor allem für Sozialhilfeempfänger zwischen 30 und 39 Jahren attraktiv zu sein; diese Altersgruppe war mit 61 % am stärksten vertreten. Modellteilnehmer unter 25 bildeten die kleinste Altersgruppe. Das Durchschnittsalter aller Modellteilnehmer betrug 35 Jahre. Betrachtet man das Durchschnittsalter bezüglich der Nationalität, zeigt sich, dass deutsche Teilnehmer mit einem durchschnittlichen Alter von 34 Jahren eher jünger und ausländische Teilnehmer mit durchschnittlich 40 Jahren eher älter waren.

Misst man die Anzahl der Kinder pro Haushalt, kam man auf durchschnittlich 1,75 Kinder. Ausländische und deutsche Familien unterschieden sich hierbei nicht.

Qualifikationsniveau der Modellteilnehmer

Bei der Betrachtung der Qualifikation der Modellteilnehmer, das heißt bei der Betrachtung nach Schulabschluss und beruflicher Ausbildung muss berücksichtigt werden, dass von rund 39 % der Modellteilnehmer keine Angaben über ein Schulabschluss vorlagen (statistisches Problem!) und von ca. 46 % die berufliche Bildung unbekannt war. Unter Ausschluss der Modellteilnehmer ohne Angaben lassen sich die Ergebnisse der Untersuchung in bezug auf den Schulabschluss wie folgt zusammenfassen: 56 % der Modellteilnehmer haben einen Hauptschulabschluss, 25 % haben die Realschule erfolgreich beendet und 7 % verfügten über die Fachhochschul- oder Hochschulreife. 12 % der Modellteilnehmer konnten allerdings keinen Schulabschluss vorweisen.

Bei der beruflichen Bildung zeigte sich folgendes Bild: Insgesamt hatten 47 % der Modellteilnehmer keine berufliche Bildung. Bei den allgemeinen und beruflichen Ausbildungsabschlüssen (betriebliche und schulische) lag der Prozentsatz ebenfalls bei 47 %. Insgesamt verfügten die Modellteilnehmer somit über ein niedriges bis sehr niedriges Qualifikationsniveau.

Beschäftigungsverhältnisse

Ein weiterer Punkt, den es zu erläutern gilt, ist die Frage, ob die Modellteilnehmer eher sozialversicherungspflichtige oder eher geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aufnehmen. Jeweils die Hälfte der Modellteilnehmer haben sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aufgenommen.

Branchen, Berufsbereiche, Berufsgruppen

Der Einzel- und Großhandel sowie das Reinigungsgewerbe stellten die wichtigsten Branchen für den Modellversuch dar. Bei den Berufsbereichen war eine sehr starke Konzentration auf Dienstleistungsberufe festzustellen: 92 % entschieden sich für eine Tätigkeit in Dienstleistungsberufen, weitere 6% für Fertigungsberufe und die restlichen 2 % waren in der Land, Tier- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätig.

Nettoeinkommen und Sozialhilfe

Das Nettoeinkommen, welches die Modellteilnehmer monatlich verdienen, verteilte sich wie folgt: bei 51 % lag das Nettoeinkommen unter 325 €, 25 % verdienen zwischen 326 und 600 €, 22 % zwischen 600 und 1000 € und bei 2 % lag das Nettoeinkommen über 1.000 €.

Wie viel ergänzende Sozialhilfe war zu Beginn des Reintegrationsprozesses in den Arbeitsmarkt zusätzlich zum Arbeitseinkommen notwendig, um den Bedarf der Haushalte zu decken? Bis 250 € bei 30 % ; 251 – 500 € bei 52 %, 501 – 750 € bei 16 % und 750 – 1000 € bei 2 %.

Einstiegsgeld - und dann?

Wie schon erwähnt, belief sich die Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Modellversuch auf 67 Personen. Davon waren zum Stichtag noch 10 Personen Empfänger eines Einstiegsgeldes, 30 Personen waren vorzeitig, das heißt vor Ablauf ihrer individuellen Förderdauer aus dem Modellversuch ausgeschieden. Bei 21 Personen war die reguläre Förderdauer von einem Jahr bereits abgelaufen und bei sechs liegen keine Angaben über den Teilnehmerstatus vor.

Das Einstiegsgeld soll für Sozialhilfeempfänger ein erster Schritt zu einer langfristigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt sein. Im Folgenden richtet sich die Aufmerksamkeit zunächst auf die Gruppe der ehemaligen Modellteilnehmer; es handelt sich hierbei um 51 Personen.

Ehemalige Modellteilnehmer

Zunächst soll die Frage beantwortet werden, wie viele der ehemaligen Modellteilnehmer weiterhin in Beschäftigung sind. Folgendes Bild ergibt sich dabei: 53 % sind weiter in Beschäftigung, 22 % sind es nicht mehr und zu den restlichen 25 % liegen keine Angaben vor. Lässt man nun die Personen mit unbekanntem Verbleib außer Betracht, verbleiben noch 38 Teilnehmer, wovon 71 % (27 Personen) nach dem Ausscheiden aus dem Modellversuch weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis ausüben.

Fragt man nach den Gründen, warum ehemalige Modellteilnehmer, die weiterhin einer Beschäftigung nachgehen, keine Sozialhilfe mehr beziehen, zeigt sich, dass 9 Personen aufgrund einer Nettoeinkommenssteigerung aus der Sozialhilfe ausgeschieden sind. Das heißt, dass 18 % der ehemaligen Modellteilnehmer aufgrund einer Nettoeinkommenssteigerung von der Sozialhilfe unabhängig geworden sind.

Von den ehemaligen Modellteilnehmern waren 13 Personen besonders erfolgreich. Sie übten zum Stichtag ein Beschäftigungsverhältnis am ersten Arbeitsmarkt aus und bezogen keine Sozialhilfe mehr. Davon hatten es 5 Personen geschafft, die Sozialhilfeschwelle aufgrund einer Nettoeinkommenssteigerung bereits vor Ablauf

der Förderfrist zu überwinden. 14 Hilfeempfänger gingen weiterhin einen Beschäftigung nach, waren aber noch auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Elf Personen waren weniger erfolgreich, sie waren zum Stichtag nicht mehr in Beschäftigung.

Angaben über den Weiterbezug von Sozialhilfe lagen zu 48 Personen vor. Danach beziehen 52 % der ehemaligen Teilnehmer weiterhin Sozialhilfe und 48 % sind von der Hilfe zum Lebensunterhalt unabhängig geworden.

Vorzeitig Ausgeschiedene

Bis zum Stichtag des Modellversuchs waren 30 Personen vor Ende der Förderdauer ausgeschieden. Die Hauptursache liegt bei der Nettoeinkommenssteigerung. 21 % scheiden durch Kündigung des Arbeitgebers aus. An dritter Stelle wird ein Umzug in eine andere Stadt genannt oder es wurde kein weiterer Antrag gestellt.

Absolventen

Regulär, das heißt nach Ende der individuellen Förderdauer, waren im Rhein-Neckar-Kreis 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Modell ausgeschieden. Wie viele davon gingen weiterhin einer Beschäftigung nach? Von den 21 Personen waren 76 % (16 Personen) weiterhin beschäftigt, obwohl das Einstiegsgeld bereits abgelaufen und der finanzielle Anreiz weggefallen war. Zwei Personen (10 %) hatten nach Ablauf der Einstiegsgeldgewährung ihr Beschäftigungsverhältnis aufgegeben, von 14 % (3 Personen) lagen keine Angaben über den Beschäftigungsstatus nach Beendigung des Einstiegsgeldes vor.

Ein weiterer Aspekt bei dieser Gruppe war der Weiterbezug von Sozialhilfe. Acht Absolventen (38 %) waren nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig, zwölf (57 %) sind weiterhin ganz oder teilweise auf Sozialhilfe angewiesen und zu einer Person lagen keine Angaben vor.

Von den 8 Absolventen, die nicht mehr im Sozialhilfebezug standen, waren auch die Gründe für das Ausscheiden aus der Sozialhilfe bekannt. Der häufigste Grund

bestand in einer Nettoeinkommenssteigerung. Weitere Gründe, die nicht notwendiger Weise in Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind Zusammenziehen mit dem Lebenspartner oder Heirat oder es wurde keine weitere Sozialhilfe beantragt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die deskriptive Auswertung der Modellteilnehmer im Rhein-Neckar-Kreis hat gezeigt, dass seit November 1999 bis zum Stichtag insgesamt 67 Personen am Modellversuch teilgenommen haben. Die Beschreibung der Modellteilnehmer zum Stichtag lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Modellteilnehmer sind allein Erziehende und bis auf eine Ausnahme weiblich. Das Durchschnittsalter der Modellteilnehmer lag bei 35 Jahren. Die Modellteilnehmer verfügten über ein niedriges bis sehr niedriges Qualifikationsniveau.
- Die Modellteilnehmer übten jeweils zu 50 % geringfügige und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse aus.
- Die wichtigsten Branchen, in denen die Modellteilnehmer eine Beschäftigung aufgenommen hatten, sind das Reinigungsgewerbe und der Handel (mit Schwerpunkt Einzelhandel). Bei den Berufen handelte es sich zu einem hohen Anteil um Dienstleistungsberufe.
- Mehr als die Hälfte der Modellteilnehmer verfügte über ein monatliches Nettoeinkommen bis zu 325 €.
- Ergänzende Sozialhilfe von monatlich unter 250 € beanspruchten etwas weniger als ein Drittel der Modellteilnehmer; ergänzende Sozialhilfe über 750 € benötigten weniger als 2 % der Teilnehmer.

Die wichtigsten Ergebnisse der Analyse der „Zeit nach dem Einstiegsgeld“ waren:

Von den Sozialhilfeempfängern, bei denen der Verbleib in Beschäftigung nach Ablauf oder vorzeitigem Ausscheiden aus dem Einstiegsgeld bekannt war, gingen 71 % weiterhin einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt nach. Bezieht man alle ehemaligen Modellteilnehmer in die Betrachtung mit ein, das heißt auch jene, deren Verbleib in Beschäftigung unbekannt war, lag der Weiterbeschäftigungsanteil bei 53 %.

Von den ehemaligen Modellteilnehmern, bei denen der Sozialhilfestatus nach Ausscheiden aus dem Einstiegsgeld bekannt war, bezogen 48 % keine Sozialhilfe mehr. Erweitert man die Betrachtung auf alle Teilnehmer, lag der Anteil bei 45 %.

18 % der ehemaligen Modellteilnehmer waren aufgrund einer Nettoeinkommenssteigerung aus der Sozialhilfe ausgeschieden.

Nach Abschluss des Modellversuchs hat sich der Rhein-Neckar-Kreis zur Weiterführung des „finanziellen Anreizes“ entschlossen. Das Einstiegsgeld wird ab 1.1.03 vorerst auch weiterhin dem hierfür privilegierten Personenkreis angeboten. Inwieweit die derzeit diskutierte Reform der Arbeitslosen/Sozialhilfe eine Änderung bringen wird, bleibt abzuwarten.

Was die Ausgestaltung eines finanziellen Anreizes betrifft, muss auf jeden Fall folgendes beachtet werden:

- Leichte Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für den Hilfeempfänger
- Hoher finanzieller Anreiz für die Aufnahme einer legalen Beschäftigung gegenüber der Schwarzarbeit
- Geringer Aufwand für die Verwaltung bei der Umsetzung
- Das Einstiegsgeld steht und fällt mit dem Arbeitsplatzangebot. Es darf auf keinen Fall ein beschäftigungspolitisches Wundermittel. Es kann jedoch zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit in gewissem Umfang beitragen.